

Termine März 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006
Umsatzsteuer ³	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006

Termine April 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.4.2006	13.4.2006	10.4.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.4.2006	13.4.2006	10.4.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Inhalt

Termine März 2006	1
Termine April 2006	1
Geplante Steueränderungen	2
BFH: Rentenversicherungsbeiträge sind Sonderausgaben	3
Neue BMF-Liste zu Vorläufigkeitsvermerken	3
Verfassungsbeschwerde gegen Spekulationssteuer ab 1999 anhängig	4
Verlustfreie Bewertung teiltfertiger Bauten	4
Abzugsfähigkeit von Werbungskosten bei abgekürztem Vertragsweg	4
Anliegerbeiträge für erschlossenes Grundstück grundsätzlich keine nachträglichen Anschaffungskosten	5
Ausübung des Wahlrechts zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich	5
Entstehen der Grunderwerbsteuer bei Umwandlung	5
Grunderwerbsteuer bei Rückgängigmachen des Ausscheidens eines Gesellschafters	6
Überschreiten der Freigrenze für Aufwendungen bei Betriebsveranstaltungen	6
Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferung	7

Geplante Steueränderungen

Neben den im VP-Newsletter Januar 2006 aufgeführten steuerverschärfenden Maßnahmen, plant die Bundesregierung eine Reihe von steuerentlastenden Maßnahmen, die nachfolgend aufgeführt werden:

- Zukünftig sollen erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten eingeschränkt absetzbar sein (§ 4f EStG).
- Die bei der Veräußerung eines Binnenschiffes aufgedeckten stillen Reserven sollen auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden dürfen (§ 6b EStG).
- Die Abschreibungsbedingungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sollen durch eine bis zum 31. Dezember 2007 befristete Anhebung der degressiven Abschreibung von derzeit höchstens 20% auf 30 % verbessert werden (§ 7 Abs. 2 EStG).
- Der Anwendungsbereich des § 35a Abs. 2 EStG, der eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen vorsieht, soll auf Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ausgeweitet sowie für Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen erweitert werden. Bisher können für haushaltsnahe Dienstleistungen wie zum Beispiel Wohnungsreinigung und Betreuung von Familienangehörigen bereits 20 Prozent der Kosten von maximal 3.000 Euro, also bis zu 600 Euro, von der Steuerschuld abgezogen werden. Dieser Betrag soll (nur) für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Privathaushalt auf maximal 1.200 Euro angehoben werden. Daneben sollen künftig auch Arbeitskosten für die Modernisierung und Instandhaltung des Wohnraums in Privathaushalten steuerermäßigend berücksichtigt werden. Materialkosten bleiben außer Ansatz. Bei einem Betrag von bis zu 3.000 Euro sollen im Jahr 20 Prozent, also bis zu 600 Euro, von der Steuer abgezogen werden dürfen. Werden die Voraussetzungen für sämtliche Abzugsbeträge (nebeneinander) erfüllt, können insgesamt bis zu 1.800 Euro von der Steuerschuld abgezogen werden.
- Die Umsatzgrenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) soll in den alten Bundesländern von 125.000 Euro auf 250.000 Euro angehoben werden. Die derzeitige Regelung zur Ist-Versteuerung für die neuen Bundesländer (Grenze bei 500.000 Euro) soll über das Jahr 2006 hinaus bis Ende 2009 verlängert werden (§ 20 UStG).

Unter www.verhuelsdonk.de finden Sie schließlich alle fiskalischen Maßnahmen, die mit dem Haushaltbegleitgesetz 2006 geplant sind. Sämtliche Vorhaben befinden sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

BFH: Rentenversicherungsbeiträge sind Sonderausgaben

Durch Beschluss vom 1.2.2006 (X B 166/05) hat der BFH eine erste Grundsatzentscheidung zum Alterseinkünftegesetz getroffen. Im Streitfall hatte ein Arbeitnehmer beantragt, die von ihm im Jahr 2005 zu leistenden Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten zu behandeln und deshalb einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Nach der Konzeption des Alterseinkünftegesetzes müsse er bei einem unterstellten Renteneintritt im Jahr 2038 seine zukünftigen Renteneinnahmen mit 98 v.H. versteuern. Seine Beitragszahlungen müssten deshalb zumindest mit 98 v.H. als vorweggenommene Werbungskosten bei seinen Renteneinkünften abziehbar sein.

Der X. Senat lässt die Frage, ob die Vorsorgeaufwendungen ihrer Rechtsnatur nach Werbungskosten sind, dahingestellt. Nach seiner Auffassung hat der Gesetzgeber jedenfalls im Rahmen der Spezialregelung des § 10 Abs. 3 Satz 5 EStG die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG genannten Altersvorsorgeaufwendungen - so auch Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen - mit konstitutiver Wirkung dem beschränkten Sonderausgabenabzug zugewiesen.

Die beschränkte Abziehbarkeit der Beitragszahlungen ist nach Auffassung des X. Senats isoliert betrachtet verfassungsrechtlich unbedenklich. Im Zusammenhang mit der Besteuerung der späteren Rentenzufüsse werde zu entscheiden sein, ob der Gesetzgeber das vom Bundesverfassungsgericht in seinem sog. Renten-Urteil ausgesprochene Verbot einer Doppelbesteuerung von Lebenseinkommen beachtet habe. Danach dürfen Rentenzufüsse, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, nicht erneut der Besteuerung unterworfen werden. Hierauf komme es im Streitfall nicht an, weil eine etwaige Überbesteuerung erst mit der Besteuerung der Rentenzufüsse stattfinden könne.

Der X. Senat geht davon aus, dass die Problematik einer etwaigen Überbesteuerung die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit in absehbarer Zeit erreichen wird. Einschlägig sind insbesondere die Fälle, in denen ein Steuerpflichtiger keine steuerfreien Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung erhalten, sondern die Beitragszahlungen in vollem Umfang aus eigenem Einkommen bestritten hat.

Neue BMF-Liste zu Vorläufigkeitsvermerken

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 16.2.2006 (IV A 7 - S 0338 - 14/06) ausgeführt, dass die Liste der Vorläufigkeitsvermerke zukünftig auch die beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zu Krankenversicherungen umfasst (siehe das BFH-Urteil v. 14.12.2005, X R 20/04 im VP-Newsletter Februar 2006). Hierdurch ist sichergestellt, dass gegen neu ergehende und einen entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk tragende Bescheide insoweit kein Einspruch eingelegt werden muss.

Verfassungsbeschwerde gegen Spekulationssteuer ab 1999 anhängig

Der Bundesfinanzhof hat mit dem am 11.1.2006 veröffentlichten Urteil (v. 29.11.2005, IX R 49/04) entschieden, dass die Besteuerung privater Wertpapierveräußerungsgeschäfte im Jahr 1999 verfassungsgemäß war. Unter dem Az. 2 BvR 294/06 ist mittlerweile eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig, so dass unter Hinweis auf dieses Verfahren Einspruch gegen entsprechende Einkommensteuerbescheide einzulegen ist.

Verlustfreie Bewertung teilfertiger Bauten

Für die Bauwirtschaft und das Baunebengewerbe hat der Bundesfinanzhof (v. 7.9.2005, VIII R 1/03, DStR 2005, S. 1975) eine positive Entscheidung getroffen. Die Abwertung teilfertiger Bauten durch eine Teilwertabschreibung geht der Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste vor. Die Teilwertabschreibung ist allerdings begrenzt auf die Höhe der entstandenen Herstellungskosten. Zeichnen sich höhere Verluste ab, können diese steuerlich nicht berücksichtigt werden, da das Steuerrecht die Bildung der Rückstellung wegen drohender Verluste nicht zulässt (§ 5 Abs. 4a EStG). Handelsrechtlich muss den Verlusten durch eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Rechnung getragen werden.

Das Gericht befürwortet eine retrograde Teilwertermittlung für teilfertige Bauten auf eigenem und auch auf fremdem Grund und Boden. Es ist dabei unbeachtlich, ob teilfertige Bauten als Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens oder als Forderungen angesehen werden. Lediglich bei bewusst eingegangenen Verlusten ist eine Teilwertabschreibung nicht möglich.

Abzugsfähigkeit von Werbungskosten bei abgekürztem Vertragsweg

Ein Vater beauftragte im Interesse seines Sohns Handwerker mit Erhaltungsarbeiten an einem Grundstück des Sohns. Der Vater bezahlte die auf ihn ausgestellten Rechnungen, die später auf den Sohn abgeändert wurden. Das Finanzamt berücksichtigte die vom Vater getätigten Aufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung des Sohns nicht. Es behandelte die Aufwendungen als nicht abzugsfähigen Drittaufwand.

Der Bundesfinanzhof (v. 15.11.2005, IX R 25/03, DStR 2006, S. 26) ließ den Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten des Sohns zu. Die Mittelherkunft sei bei Werkverträgen über Erhaltungsarbeiten nicht bedeutsam. Der Steuerpflichtige kann die Aufwendungen auch dann abziehen, wenn ihm ein Dritter den Betrag zuwendet (abgekürzter Zahlungsweg). Der Abzug ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Dritter im eigenen Namen einen Vertrag für den Steuerpflichtigen abschließt und die Aufwendungen selbst zahlt (abgekürzter Vertragsweg). Zu beachten ist, dass die Rechtsprechung den Gesichtspunkt des abgekürzten Vertragswegs bei Dauerschuldverhältnissen und bei Kreditverbindlichkeiten nicht anerkennt.

Anliegerbeiträge für erschlossenes Grundstück grundsätzlich keine nachträglichen Anschaffungskosten

Eine Gesellschaft hatte ein bereits erschlossenes Betriebsgrundstück erworben. Nach den geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes konnte die zuständige Gemeinde zusätzlich Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge erheben. Für diese Beiträge bildete die Gesellschaft Rückstellungen. Das Finanzamt erkannte dies nicht an und vertrat die Ansicht, dass die später zu entrichtenden Beiträge nachträgliche Anschaffungskosten des Grundstücks darstellten.

Der Bundesfinanzhof (v. 3.8.2005, I R 36/04, BFH/NV 2006, S. 400) entschied anders. Anliegerbeiträge sind dann keine nachträglichen Anschaffungskosten für ein Grundstück, wenn dieses voll erschlossen erworben wird. Die Erhebung der Beiträge im vorliegenden Fall diente nach der Satzung der Gemeinde der Verbesserung der Infrastruktur. In einem solchen Fall können nachträgliche Anschaffungskosten allenfalls dann vorliegen, wenn sie zu einer erkennbaren Wertsteigerung des Grundstücks führen. Diese Voraussetzungen fehlten nach Ansicht des Gerichts jedoch.

Ausübung des Wahlrechts zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich

Ein Architekturbüro in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts legte im Juni 1996 eine Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich für das Jahr 1994 vor. Eine Eröffnungsbilanz ging erst nach Aufforderung durch das Finanzamt im September 1996 ein. In der Eröffnungsbilanz wurde vermerkt, dass auf die Ermittlung der unfertigen Arbeiten, der Forderungen und der sonstigen Verbindlichkeiten verzichtet worden sei. Die erforderlichen Zu- und Abrechnungen beim Übergang auf den Bestandsvergleich wurden ebenfalls nicht vorgenommen.

Der Bundesfinanzhof (v. 19.10.2005, XI R 4/04, DStR 2006, S. 16) sah die Voraussetzungen für einen Bestandsvergleich als nicht erfüllt an und ging für das Jahr 1994 von einer Gewinnermittlung durch Überschussrechnung aus. Die Wahl der Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich erfordert eine zeitnahe Aufstellung einer Eröffnungsbilanz, die Einrichtung einer ordnungsmäßigen kaufmännischen Buchführung und die für einen Jahresabschluss notwendigen realen Bestandsaufnahmen. Hat sich ein Unternehmen für die Gewinnermittlung durch Überschussrechnung entschieden, kann es die getroffene Wahl durch eine nachträglich erstellte Buchführung nicht mehr ändern.

Entstehen der Grunderwerbsteuer bei Umwandlung

Geht bei einer gesellschaftsrechtlichen Umwandlung, z. B. der Verschmelzung einer GmbH auf eine andere Gesellschaft, das Eigentum an Grundstücken auf einen neuen Rechtsträger über, entsteht die Grunderwerbsteuer erst im Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft. Dies hat der Bundesfinanzhof (v. 29.9.2005, II R 23/04, BFH/NV 2006, S. 204) entschieden. Die Grunderwerbsteuer entsteht nicht bereits mit Abschluss des Umwandlungsvertrags oder den Zustimmungsbeschlüssen der betroffenen Gesellschaften.

Grunderwerbsteuer bei Rückgängigmachen des Ausscheidens eines Gesellschafters

Geht das Eigentum an einem Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört, auf eine Personengesellschaft über, unterliegt dieser Vorgang nicht der Grunderwerbsteuer, soweit die bisherigen Miteigentümer Gesellschafter der Personengesellschaft sind. Verringert sich der Anteil eines früheren Miteigentümers und jetzigen Gesellschafters an der Personengesellschaft allerdings innerhalb von fünf Jahren nach der Grundstücksübertragung, entfällt insoweit die Grunderwerbsteuerbefreiung.

Beispiel

A, B und C sind zu je 1/3 Miteigentümer eines Grundstücks. Sie übertragen das Grundstück auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der sie ebenfalls zu je 1/3 beteiligt sind. Es fällt keine Grunderwerbsteuer an.

Scheidet C vor Ablauf von fünf Jahren aus, fällt nachträglich in Höhe von 1/3 Grunderwerbsteuer an. Der Bundesfinanzhof (v. 29.9.2005, II R 36/04, BFH/NV 2006, S. 206) hat entschieden, dass die Grunderwerbsteuer auch dann anfällt, wenn das Ausscheiden des C rückgängig gemacht wird. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, wonach die einmal entstandene Grunderwerbsteuer wieder entfällt.

Überschreiten der Freigrenze für Aufwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen (R 72 Abs. 5 LStR 2005). Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden (BFH v. 25.5.1992, VI R 85/90, BStBl 1992 II, S. 655). Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern (BFH v. 16.11.2005, VI R 151/00).

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern (§ 40 Abs. 2 EStG). Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand (BFH v. 9.3.1990, VI R 48/87, BStBl 1990 II, S. 711).

Der Bundesfinanzhof (v. 16.11.2005, VI R 151/99, DB 2006, S. 78) hat nunmehr die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferung

Es ist noch nicht geklärt, welche Anforderungen an den Nachweis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung zu stellen sind und unter welchen Voraussetzungen sich ein Unternehmer auf die Regelung zum Gutgläubensschutz in § 6 a Abs. 4 UStG berufen kann. Dies hat der BFH in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz entschieden (v. 25.11.2005, V B 75/05).

Der Sachverhalt stellte sich wie folgt dar: Ein deutscher Unternehmer lieferte an verschiedene Firmen in Spanien und Belgien Kraftfahrzeuge. Die Umsätze behandelte er als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen. Die den ausländischen Unternehmen erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) waren zum Zeitpunkt der Verkäufe gültig. Der deutsche Unternehmer hatte sich dies vor der Abwicklung der Verkäufe durch das Bundesamt für Finanzen (nach § 18 e UStG) bestätigen lassen (siehe auch VP-Newsletter April und Mai 2005).

Im Anschluss an eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung versagte das Finanzamt die Anerkennung der mit den spanischen und belgischen Unternehmen getätigten Umsätze als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen. Begründung: Es handle sich um lediglich rechtlich existente, wirtschaftlich jedoch inaktive Scheinunternehmen.

Der BFH sah die Beschwerde des Unternehmers als begründet an. Sie führte zur Aussetzung der Vollziehung gegen Sicherheitsleistung. Für die Beurteilung des Streitfalls ist entscheidend, welche Anforderungen an den Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung (gemäß § 6 a Abs. 3 UStG) zu stellen sind. Ggf. kommt auch die Anwendung des Gutgläubensschutzes (nach § 6 a Abs. 4 UStG) in Betracht.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG, § 6 a Abs. 1 Satz 1 UStG) müssen vom Unternehmer nachgewiesen werden (§ 6 a Abs. 3 Satz 1 UStG):

- Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muss der deutsche Unternehmer durch Belege nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat (= Verbringen des Liefergegenstandes über die Grenze in einen anderen Mitgliedstaat). Dies muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben (sog. Belegnachweis, § 17 a Abs. 1 UStDV).
- Ferner muss der deutsche Unternehmer die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich USt-IdNr. des Abnehmers buchmäßig nachweisen (§ 17 c Abs. 1 Satz 1 UStDV). Hierzu gehören u.a.: Name und Anschrift des wirklichen Abnehmers sowie dessen richtige USt-IdNr. Die Voraussetzungen müssen „eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen“ sein (sog. Buchnachweis, § 17 c Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Eine Lieferung, die der Unternehmer als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung behandelt hat, obwohl die Voraussetzungen (nach § 6 a Abs. 1 UStG) nicht vorliegen, ist trotzdem als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte (Gutgläubensschutz, nach § 6 a Abs. 4 Satz 1 UStG). Die unrichtigen Angaben des Abnehmers können sich z.B. beziehen auf seine Unternehmereigenschaft, die Verwendung des Liefergegenstands für sein Unternehmen oder die körperliche Warenbewegung in den anderen Mitgliedstaat.